

51/1. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL)

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Bedeutung, die der Rolle und Tätigkeit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) im Kampf gegen die internationale grenzüberschreitende Kriminalität zukommt,

sowie in Anbetracht der von den Vereinten Nationen häufig zum Ausdruck gebrachten Notwendigkeit, diesen Kampf auf internationaler Ebene zu koordinieren, zu harmonisieren und zu verstärken,

unter Hinweis auf die Erörterungen der von den Vereinten Nationen vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel veranstalteten Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die von verschiedenen Staats- und Regierungschefs auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) zu fördern,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 49/426 vom 9. Dezember 1994,

1. *beschließt*, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) einzuladen, an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

35. Plenarsitzung
15. Oktober 1996

51/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/5 vom 21. Oktober 1994 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten¹,

daran erinnernd, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem

die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

eingedenk dessen, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, und deren Aktivitäten mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

daran erinnernd, daß diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, daß diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

mit Befriedigung feststellend, daß am 17. und 18. April 1995 am Amtssitz der Vereinten Nationen die dritte allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten stattgefunden hat,

mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten der Sondergedenksitzung der Vereinten Nationen anlässlich ihres fünfzigsten Jahrestags beigewohnt hat,

ihrer Befriedigung über die Art und Weise *Ausdruck verleihend*, in welcher der Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten der Vereinten Nationen und der Beigeordnete Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten ihre Aufgabe der Koordinierung zwischen den beiden Organisationen wahrgenommen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 B vom 8. Juli 1994, 49/27 B vom 12. Juli 1995, 49/5 vom 21. Oktober 1994 und 50/86 B vom 3. April 1996,

sich dessen bewußt, daß die wirksame Konsolidierung einer neuen internationalen Ordnung regionale Maßnahmen erfordert, die mit denjenigen der Vereinten Nationen abgestimmt sind,

1. *dankt* dem Generalsekretär dafür, daß er die Initiative zur Einberufung einer Zusammenkunft am 15. und 16. Februar 1996 zwischen den Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen ergriffen hat, begrüßt die Teilnahme des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten an dieser Zusammenkunft und empfiehlt, ähnliche Tagungen häufiger zu veranstalten;

2. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und insbesondere über die Hilfe, die beide von Juni bis Dezember 1995 bei der Abhaltung der Parlaments-, Gemeinde- und Präsidentschaftswahlen in Haiti geleistet haben, sowie über die gemeinsamen Einsätze im Rahmen der Internationalen Zivilmission in Haiti;

3. *verleiht außerdem ihrer Befriedigung* über die Unterstützung *Ausdruck*, welche die Wahlbeobachtermission während der am 20. Oktober 1996 abgehaltenen allgemeinen Wahlen in Nicaragua gewährt hat, und bei denen das System

¹ A/51/297 und Add.1.

der Vereinten Nationen auch technischen Beistand geleistet hat;

4. *verleiht ferner ihrer Befriedigung Ausdruck* über die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Beobachtung und Verifikation des Wahlprozesses und erkennt an, daß diese Zusammenarbeit wirksam ist, wenn einzelstaatliche Behörden darum ersuchen;

5. *begrüßt* die Zusammenkünfte zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten sowie die regelmäßigen Zusammenkünfte zwischen ihren Beauftragten im gesamten Berichtszeitraum;

6. *begrüßt außerdem* die am 17. April 1995 erfolgte Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten;

7. *betont*, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Auftrag und Wirkungsbereich sowie der Zusammensetzung der beiden Organisationen übereinstimmen und der jeweiligen Einzelsituation angemessen sein sollte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

8. *empfiehlt*, immer dann allgemeine Tagungen zwischen Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten, wenn dies zur weiteren Überprüfung und Bewertung der Fortschritte für notwendig erachtet wird, sowie sektorale Tagungen und Tagungen der Koordinierungsstellen über Schwerpunktbereiche oder einvernehmlich festgelegte Fragen abzuhalten und dabei wie auch bisher über die bereits eingerichteten Koordinierungsstellen tätig zu werden;

9. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß er den Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin stärken wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

40. Plenarsitzung
24. Oktober 1996

51/5. Weltkongreß über den Panamakanal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/12 vom 7. November 1995, worin sie die Einberufung des Weltkongresses über den Panamakanal unterstützt, der vom 7. bis 10. September 1997 in Panama-Stadt stattfinden soll,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/12²,

unter Berücksichtigung der am 6. Juni 1996 verabschiedeten Resolutionen 1376 (XXVI-0/96) der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Titel "Der Panamakanal im einundzwanzigsten Jahrhundert" und 1379 (XXVI-0/96) über den Weltkongreß über den Panamakanal, in denen die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten unter anderem mit Befriedigung von dem harmonischen Übergangsprozeß Kenntnis genommen hat, an dem die Regierungen Panamas und der Vereinigten Staaten von Amerika über ihre diplomatischen Vertretungen, die Panamakanalkommission, die Behörde für die interozeanische Region und die Übergangskommission mitwirken,

nach Behandlung des an den Generalsekretär gerichteten Schreibens des Ständigen Vertreters Panamas bei den Vereinten Nationen vom 27. September 1996³, worin die Tätigkeit der Regierung Panamas im Zusammenhang mit der Abhaltung des Weltkongresses über den Panamakanal beschrieben wird und die Fortschritte genannt werden, die der Organisationsausschuß für diesen Kongreß unter Leitung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten erzielt hat,

eingedenk dessen, daß am 7. September 1977 in Washington der Panamakanalvertrag und der Vertrag über die ständige Neutralität und den Betrieb des Panamakanals unterzeichnet worden sind, welche auch als Torrijos-Carter-Verträge bekannt sind und in denen festgelegt ist, daß der Kanal samt allen Verbesserungen am Mittag des 31. Dezember 1999 der Kontrolle der Republik Panama unterstellt wird,

in Anerkennung der Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) beimißt, sowie der positiven Auswirkungen, welche die Stärkung der durch den Vertrag geschaffenen Kernwaffenfreiheit auf die ständige Neutralität des Panamakanals hat,

erfreut darüber, daß Panama mit Blick auf die Abhaltung des Kongresses das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴ ratifiziert hat, welches im Einklang mit Kapitel 17 der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁵ allgemein als Rahmen für nationale, regionale und globale Maßnahmen im Bereich Meeresangelegenheiten anerkannt wird,

erneut erklärend, wie nutzbringend der Panamakanal für das internationale Seetransportwesen und das Wachstum der Weltwirtschaft ist, und daß die Probleme der interozeanischen

² A/51/281.

³ A/51/477.

⁴ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.